Angeln in Bayern:
Möglichkeiten für Kinder & Jugendliche

FISCHER JUGEND

Bayerische Fischerjugend im
Landesfischereiverband Bayern e.V.

Heranführung an das Angeln bis zum 18. Lebensjahr

(Stand: März 2025)

In den Verwaltungsvorschriften zum »Vollzug fischereilicher Bestimmungen« (VwVFiR) hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, dass Kinder und Jugendliche ohne Erlaubnisschein bis einschließlich 17 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig an die Fischerei herangeführt werden können.

Eine volljährige Person mit gültigem Fischerei- und Erlaubnisschein für das Gewässer muss das Kind begleiten. Sie gilt damit als die ausführende Person des Angelns.
Das Kind darf nur mit der Angel der erwachsenen Aufsicht angeln. Da in Bayern nur maximal zwei Ruten pro angelberechtigter Person erlaubt sind, können höchstens zwei Minderjährige ohne Erlaubnisschein gleichzeitig an das Angeln herangeführt werden, oder müssen sich abwechseln..
Wenn der Gewässerverantwortliche die Anzahl auf eine Rute beschränkt hat, kann auch nur ein/e Minderjährige angeln, bzw. muss abgewechselt werden.
Der/Die Minderjährige darf die Fischerei nicht rein selbstständig ausführen und darf mit der Angel zu keinem Zeitpunkt alleine gelassen werden. Die Aufsichtsperson muss direkten Einfluss auf die Handlungen des Kindes haben und aktiv eingreifen können. Sie sollte demnzufolge eine Vertrauensperson für den Minderjährigen/die Minderjährige sowie die Erziehungsberechtigten sein.
Für eine Heranführung an das Angeln sind die Vorschriften des Gewässerverantwortlichen zu beachten. Dieser kann eine Heranführung grundsätzlich ablehnen. Eine vorherige Anfrage schafft hier im Vorfeld Klarheit.
Eine Heranführung in dieser Form ist für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 17 Jahren möglich.

Korrekte Ausübung der Angelfischerei und das Versorgen des Fanges

Die Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass der Fischfang tierschutzgerecht ausgeführt wird. Sämtliche Handlungen der Angelfischerei müssen gemäß den geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.
Das korrekte Versorgen des Fanges, der Umgang mit dem Messer und anderen potentiellen Gefahrenquellen muss bei einer Heranführung von der Aufsicht übernommen werden.

Heranführung an das Angeln bis zum 18. Lebensjahr

Der/Die Minderjährige DARF:

- Eine Montage erstellen
- Die Angelrute auswerfen
- Die Angelrute der Aufsichtsperson halten
- Den Anhieb setzen und den Fisch drillen
- Keschern

Der/Die Minderjährige DARF NICHT:

- Lebende Fische abködern
- Fische betäuben und töten
- Eine eigene Anzahl an Angelruten verwenden
- Das Angeln ohne direkte Aufsicht ausüben

Bayerische Fischerjugend im Landesfischereiverband e.V.
Mittenheimer Str. 4
85764 Oberschleißheim
Tel: 089 64 27 26 31
Mail: info@fischerjugend.de
Web: www.fischerjugend.de

FISCHER JUGEND

Das Angeln unter Aufsicht mit Erlaubnisschein

Für Kinder und Jugendliche von 7 bis 18 Jahren

Stand: März 2025)

Ab dem vollendeten 7. Lebensjahr darf ein Kind unter ständiger Aufsicht einer erwachsenen Person mit eigener Angelausrüstung und weitgehend selbstständig angeln.
Hierfür muss ein gültiger Erlaubnisschein für das Gewässer von dem/der Minderjährigen gelöst sein.
Die aufsichtführende, erwachsene Person muss einen gültigen staatlichen Fischereischein haben. Ein Erlaubnisschein für das Gewässer ist bei reiner Aufsicht nicht erforderlich.
Wenn die Aufsichtsperson aber in dem Maße eingreifen muss, dass sie das Angeln praktisch selbstständig ausführt - z.B. einen Fisch mit der Angelrute heranholen muss - benötigt auch die Aufsichtsperson einen Erlaubnisschein.
Möchte die Aufsichtsperson selbst angeln, ist ebenfalls ein Erlaubnisschein nötig.
Das Kind darf mit bis zu zwei Handangeln angeln, soweit der jeweilige Fischereiausübungsberechtigte/Gewässerverantwortliche dies nicht auf nur eine Handangel beschränkt hat.

Korrekte Ausübung der Angelfischerei und das Versorgen des Fanges

Die Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass der Fischfang tierschutzgerecht ausgeführt wird. Sämtliche Handlungen der Angelfischerei müssen gemäß den geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.
Das korrekte Versorgen des Fanges, der Umgang mit dem Messer und anderen potentiellen Gefahrenquellen muss bei Bedarf von der Aufsicht übernommen werden.

Der/die Minderjährige mit Erlaubnisschein DARF:

- Eine eigene Anzahl an Angelruten verwenden
- Eine Montage erstellen
- Die Angelrute auswerfen
- Den Anhieb setzen und den Fisch drillen
- Keschern
- Lebende Fische abködern
- Fische betäuben und töten

Der/die Minderjährige mit Erlaubnisschein DARF NICHT:

- Angeln ohne direkte Aufsicht eines erwachsenen Fischereischeininhabers

Fischerprüfung & Fischereischein auf Lebenszeit

Prüfung ab 12 Jahren – Alleine angeln ab 14 Jahren

(Stand: März 2025)

Ab dem 12. Lebensjahr können Kinder und Jugendliche in Bayern die Staatliche Fischerprüfung ablegen und ab dem 14. Lebensjahr den Fischereischein auf Lebenszeit erwerben.

Minderjährige ab 14 Jahre und mit bestandener Fischerprüfung haben 3 Optionen zur Auswahl

1. Sie angeln im Zuge einer Heranführung ohne Erlaubnisschein in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers und dürfen somit die erlaubte Rutenanzahl der Aufsicht nutzen. Diese benötigt einen gültigen Erlaubnisschein für das Gewässer.
Diese Option ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

2. Sie angeln mit einem eigenen Erlaubnisschein und in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers. Somit dürfen sie selbst die vorgeschriebene Anzahl an Angelruten nutzen. Die Aufsicht benötigt keinen eigenen Erlaubnisschein, außer sie muss so eingreifen, dass sie das Angeln praktisch selbst ausführt (z.B. einen Fisch heranholen). Diese Option ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

3. Sie holen sich bei ihrer Gemeinde den Fischereischein auf Lebenszeit und einen Erlaubnisschein für Erwachsene. In diesem Fall darf alleine und ohne Aufsicht geangelt werden. Diese Option ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.

Kosten & Gültigkeitsdauer des staatlichen Fischereischeins

Generell richten sich Kosten eines staatlichen Fischereischeins nach zwei Faktoren:

1. Nach der gewünschten Gültigkeitsdauer.
Die Gültigkeitsdauer kann entweder 5 Jahre betragen, oder auf Lebenszeit festgelegt werden. Bei Wahl einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren kann der Fischereischein gegen eine weitere Gebühr verlängert werden. Dies kann entweder für weitere 5 Jahre, oder auf Lebenszeit festgelegt werden.

2. Bei Ausstellung auf Lebenszeit: Staffelung nach Alter der beantragenden Person. Je jünger die Person bei der Ausstellung des Fischereischeins auf Lebenszeit ist, desto mehr Gebühr ist zu entrichten.

Die jeweils aktuellen Gebühren bitte bei der jeweiligen Behörde anfragen.

Mitgliedschaft in einem Fischereiverein

(Stand: März 2025)

Die aus unserer Sicht beste Variante, Kindern und Jugendlichen das Angeln zu erlernen, ist die Mitgliedschaft in einem Fischereiverein. In der Regel besuchen minderjährige Mitglieder die Jugendgruppe des jeweiligen Vereins. Hier befinden sie sich unter Gleichgesinnten und werden durch die Jugendleitungen des Fischereivereins betreut. Die Aufsicht beim Angeln für Kinder und Jugendliche mit übernehmen dann die Mitglieder des Jugendleitungsteams und Fischerpaten.

- Vielfältige Möglichkeiten und Vorteile in der Jugendgruppe
- Fachkundige Betreuung durch ausgebildete Jugendleiter
- Zugehörigkeit zu einer Interessensgemeischaft
- Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen
- Aktive Umweltbildung in der Gruppe
- Zielgerichtetes und rechtlich korrektes Erlernen des Angelns
  Tolle Aktivitäten, wie Zeltlager, Gemeinschaftsfischen, uvm.

Aufnahme in die Jugendgruppe

Ab welchem Alter unsere bayerischen Angelvereine Minderjährige aufnehmen, ist unterschiedlich und muss jeweils erfragt werden.
Jugendliche ab 14 Jahren und mit Fischereischein auf Lebenszeit können in der Regel bis zu einem Alter von 27 Jahre Mitglied der Jugendgruppe bleiben. Sie haben aber die Möglichkeit, alleine und ohne Betreuung angeln zu gehen.

Kosten für die Aufnahme in die Jugendgruppe

Die Kosten für eine Aufnahme in die Jugendgruppe sind von Verein zu Verein verschieden. Abhängig sind diese von der Anzahl der Gewässer, dem (finanziellen) Aufwand der Bewirtschaftung, uvm.. Generell fällt eine einmalige Aufnahmegebühr sowie eine regelmäßige Jahresgebühr an. Die Kosten für die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe sind in der Regel günstiger als die Gebühren für erwachsene Vereinsmitglieder.

Angeln für Minderjährige mit Behinderung

(Stand: März 2025)

Menschen im Alter von 7 - 18 Jahre mit einer Behinderung können in gleichem Maße unter direkter Aufsicht das Angeln ausüben. Sie können entweder herangeführt werden, oder mit einem eigenen Erlaubnisschein angeln. Auch die Regeln zum eigenständigen Angeln nach bestandener Fischerprüfung bleiben unverändert. Nähere Informationen zu den oben genannten Möglichkeiten können den jeweiligen Infoblättern entnommen werden.

Vorheriges Abklären der Situation

Wichtig ist sicherzustellen, dass das Angeln für alle Beteiligten gefahrlos abläuft. Beim Angeln unter Aufsicht muss sich die fischereiliche Aufsichtsperson gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten und/oder persönlichen Betreuern im Vorfeld abstimmen. In manchen Fällen macht es Sinn, dass die Betreuungspersonen selbst vor Ort sind. Sie sind die engsten Bezugspersonen und können angemessen auf gewisse Situationen reagieren.

Korrekte Ausübung der Angelfischerei und das Versorgen des Fanges

Die Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass der Fischfang tierschutzgerecht ausgeführt wird. Sämtliche Handlungen der Angelfischerei müssen gemäß den geltenden Gesetzen, Bestimmungen und der Waidgerechtigkeit durchgeführt werden. Das korrekte Versorgen des Fanges, der Umgang mit dem Messer und anderen potentiellen Gefahrenquellen muss bei Bedarf von der Aufsicht übernommen werden.

Angeln für Menschen, die die Fischerprüfung nicht absolvieren können

Menschen, die die Fischerprüfung aufgrund einer Behinderung nicht absolvieren können, können von der Fischerprüfung freigestellt werden und erhalten ab dem 18. Lebensjahr den sogenannten Fischereischein B. Der Grad der Behinderung muss durch einen entsprechenden Ausweis nachgewiesen werden.
Zusätzlich ist durch eine formlose fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass die Person infolge ihrer körperlichen oder seelischen Behinderung die staatliche Fischerprüfung nicht bestehen kann. Die Bescheinigung muss diese Aussage enthalten und sollte sich auf die dafür wesentlichen Angaben beschränken.

Der Fischereischein B für volljährige behinderte Menschen berechtigt zum Fischfang nur in verantwortlicher Begleitung, deren Notwendigkeit auf dem Schein kenntlich zu machen ist

Angeln für Minderjährige mit Wonsitz außerhalb Bayerns

(Stand: März 2025)

Regelungen für Minderjährige mit Wohnsitz in Deutschland

1. Sie angeln im Zuge einer Heranführung ohne Erlaubnisschein in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers und dürfen somit die erlaubte Rutenanzahl der Aufsicht nutzen. Diese benötigt demzufolge einen gültigen Erlaubnisschein für das Gewässer. Diese Option ist bis 18 Jahre möglich.

2. Sie angeln mit einem eigenen Erlaubnisschein und in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers. Somit dürfen sie selbst die vorgeschriebene Anzahl an Angelruten nutzen. Die Aufsicht benötigt keinen eigenen Erlaubnisschein, außer sie muss so eingreifen, dass sie das Angeln praktisch selbst ausführt (z.B. einen Fisch heranholen). Diese Option ist von 7 - 18 Jahre möglich.

3. Sie sind mindestens 14 Jahre alt und besitzen den Fischereischein auf Lebenszeit und einen Erlaubnisschein für Erwachsene. In diesem Fall darf alleine und ohne Aufsicht geangelt werden.

Regelungen für Minderjährige mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands

1. Sie angeln im Zuge einer Heranführung ohne Erlaubnisschein in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers und dürfen somit die erlaubte Rutenanzahl der Aufsicht nutzen. Diese benötigt demzufolge einen gültigen Erlaubnisschein für das Gewässer. Diese Option ist von 7 - 18 Jahre möglich.

2. Sie angeln mit einem eigenen Erlaubnisschein und in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers. Somit dürfen sie selbst die vorgeschriebene Anzahl an Angelruten nutzen. Die Aufsicht benötigt keinen eigenen Erlaubnisschein, außer sie muss so eingreifen, dass sie das Angeln praktisch selbst ausführt (z.B. einen Fisch heranholen). Diese Option ist von 7 - 18 Jahre möglich.

Bitte beachten: Eigenständiges Angeln ohne Aufsicht ist hier nur ab Volljährigkeit (18 Jahre) und mit sogenanntem Jahresfischereischein für Touristen möglich. Dieser kann bei der bayerischen Gemeinde/Stadt erworben werden, in der geangelt werden werden will. Ausreichende Kenntnisse über das korrekte Angeln und die bayerischen Gesetze sind nachzuweisen.Der Jahresfischereischein hat eine Gesamtgültigkeit von 3 Monaten pro Jahr, die in 3 Zeiträume eingeteilt werden können. Pro Jahr darf insgesamt nur ein Jahresfischereischein erworben werden.

FISCHER JUGEND

Angeln gehen
Natur verstehen

Bayerische Fischerjugend im
Landesfischereiverband Bayern e.V.

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

Tel.: 089 642726-31

info@fischerjugend.de
www.fischerjugend.de